



**Reglement der Jugendmusik
für:
Musikunterricht
und Jugendband**

Ausbildung

- Geltungsbereich** Das vorliegende Dokument regelt das Verhältnis zwischen den Jugendlichen in der Ausbildung sowie den Angehörigen der Jugendband (resp. deren gesetzlichen Vertreter) und der Musikgesellschaft Aarwangen.
- Zweck** Die Musikgesellschaft Aarwangen führt im Rahmen der Nachwuchsförderung Bläser- und Perkussionskurse durch, deren Zweck es ist, Jugendlichen das Erlernen eines Blasmusik- resp. Schlaginstrumentes zu ermöglichen. Nebst der Grundausbildung können Fortgeschrittene ins Jugendcorps übertreten.
- Zuständigkeit** Innerhalb der Musikgesellschaft Aarwangen ist der Vorstand für die Belange der Jugendmusik zuständig. Bei Kursantritt resp. Eintritt in die Jugendband werden die Jugendlichen über die personellen Zuständigkeiten informiert.
- Eintritt** Der Eintritt erfolgt durch das Ausfüllen und die rechtsgültige Unterzeichnung des Anmeldeformulars durch die Eltern (resp. die gesetzlichen Vertreter). Damit wird gleichzeitig das Reglement der Jugendmusik anerkannt. Anmeldungen werden jederzeit durch die Musikgesellschaft Aarwangen entgegengenommen.
- Austritt** Der Austritt kann nur auf Ende eines Semesters erfolgen. Der Musiklehrer bzw. der Dirigent der Jugendband ist rechtzeitig durch den Kurs- resp. Jugendbandangehörigen über die bevorstehende Beendigung mündlich zu informieren. Der Austritt ist der Musikgesellschaft Aarwangen schriftlich bis spätestens 30 Tage vor Semesterende bekannt zu geben. Bei vorzeitigem Austritt besteht kein Anspruch auf Rückvergütung des Kursgeldes resp. Jahresbeitrages. Ausnahmen können in besonderen Fällen, auf entsprechendes Gesuch hin, durch die Musikgesellschaft Aarwangen bewilligt werden.
- Beim Austritt ist das Instrument der Jugendmusik, gemäss Abschnitt Instrumente, in einwandfreiem Zustand abzugeben. Abzugeben ist ebenfalls das unentgeltlich zur Verfügung gestellte Notenmaterial.
- Unterrichtsform** **Schulbetrieb**
Der Unterricht erfolgt in kleinen Gruppen oder im Einzelunterricht. Im Gruppenunterricht dauert die Lektion 60 Minuten und im Einzelunterricht 30 oder 40 Minuten.
Innerhalb eines Jahres werden mindestens 36 Unterrichtslektionen erteilt. Die Ferien resp. Feiertage richten sich nach dem Plan der öffentlichen Schule in Aarwangen.
- Jugendband**
Pro Woche wird in der Regel eine Probe abgehalten. Im Rahmen von Konzert- oder Festvorbereitungen können zusätzliche Proben angesetzt werden. Der Eintritt von den Grundkursen ins Jugendcorps erfolgt nach Rücksprache mit dem Dirigenten und dem Musiklehrer.
- Lektionsausfall/ Absenzen** Der Musiklehrer erteilen den Unterricht regelmässig in der vereinbarten Dauer im zugewiesenen Lokal.

Die Jugendlichen sind angehalten, den Unterricht resp. die Jugendbandproben lückenlos zu besuchen. Entschuldigungen sind rechtzeitig dem Musiklehrer resp. dem Dirigenten mündlich mitzuteilen.

Kursbetrieb

Fallen Lektionen durch Unfall oder Krankheit der Kursteilnehmer aus, wird ab der 3. Woche, unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, das Kursgeld anteilmässig zurückerstattet. Die Rückerstattung erfolgt durch Gutschrift im Folgesemester.

Jugendband

Bei Absenzen besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Jahresbeitrages.

Übertritt in die Musikgesellschaft Der Übertritt in die Musikgesellschaft Aarwangen ist freiwillig. Die Aufnahme erfolgt gemäss den Statuten der Musikgesellschaft Aarwangen.

**Kursgeld/
Jahresbeitrag** Das Kursgeld resp. der Jahresbeitrag für die Jugendband werden durch die Musikgesellschaft Aarwangen festgelegt. Die aktuellen Tarife sind aus dem Anhang ersichtlich. Die Zahlungen sind jeweils innert 30 Tagen auf das bezeichnete Konto zu leisten.

Kursbetrieb

Das Kursgeld wird jeweils zu Semesterbeginn in Rechnung gestellt.

Jugendband

Der Jahresbeitrag wird jeweils bei Jahresbeginn in Rechnung gestellt.

Erfolgt der Eintritt während des Jahres, so wird in der Regel der Beitrag pro rata erhoben.

Instrumente Die Blasinstrumente können von den Musikschülern resp. den Bandangehörigen günstig bei der Musikgesellschaft gemietet werden. Sie werden über den Umgang und den sachgemässen Gebrauch informiert. Es wird dabei auf die geltenden Bestimmungen des Abschnittes Instrumente hingewiesen.

**Kursunterlagen/
Noten** ***Kursbetrieb***
Die sog. Grundschule wird durch den Musiklehrer beschafft. Die entsprechenden Kosten gehen zu Lasten der Kursteilnehmer.

Jugendband

Das Notenmaterial wird durch die Musikgesellschaft zur Verfügung gestellt.

Kontakte Der persönliche Kontakt mit den Eltern resp. den gesetzlichen Vertretern erfolgt primär durch die Musiklehrer resp. den Dirigenten. Selbstverständlich stehen die Verantwortlichen des Vorstandes den Eltern ebenfalls als Ansprechperson zur Verfügung.

Ausschluss Die Musikgesellschaft Aarwangen kann Kursteilnehmer resp. Jugendcorpsangehörige welche sich ungebührlich verhalten, nach erfolgloser Ermahnung, von den Kursen resp. aus dem Jugendcorps ausschliessen. Das Kursgeld wird in solchen Fällen nicht zurückerstattet.

Übriges Erfolgt die Ausbildung extern, wie zum Beispiel an der Musikschule Langenthal, so gelten deren Bestimmungen ergänzend zu diesem Reglement. Der Tarif über

die aktuellen Kursgelder sowie der folgende Abschnitt „Instrumente“ bilden einen integrierenden Bestandteil zu diesem Reglement.

Instrumente

- Instrument** Das Blasinstrument sowie die dazugehörenden Gebrauchsgegenstände sind Eigentum der Musikgesellschaft Aarwangen.
- Abgabe** Das Instrument wird den Band- resp. Kursangehörigen komplett, d.h. mit Mundstück und Etui ausgehändigt. Sie erhalten zudem das für die Pflege notwendige Material wie Putzlappen, Reinigungsstab und Oel für die Ventile der Blechblasinstrumente.
- Unterhalt** Die Band- resp. Kursangehörigen sind verpflichtet, das Instrument, das Etui und die übrigen abgegebenen Gebrauchsgegenstände sorgfältig zu behandeln und sachgemäss zu verwenden. Ventile und Stimmzüge bei den Blechblasinstrumenten müssen regelmässig gepflegt werden. Es ist Ehrensache, das Instrument in sauberem Zustand zu halten.
- Reparaturen** Festgestellte Mängel oder sich aufdrängende Reparaturen sind dem Musiklehrer, dem Dirigenten oder dem Instrumentenverwalter unverzüglich zu melden. Reparaturaufträge dürfen nur durch die Verantwortlichen der Musikgesellschaft Aarwangen erteilt werden. Reparatur- und Unterhaltskosten im Rahmen der normalen Abnutzung gehen zu Lasten der Musikgesellschaft Aarwangen.
- Reparaturaufträge, welche direkt durch den Band- oder Kursangehörigen in Auftrag gegeben werden, werden durch die Musikgesellschaft Aarwangen nicht übernommen.
- Haftung** Die Band- resp. Kursangehörigen resp. deren gesetzliche Vertreter haften während der Dauer des Gebrauches für den Verlust oder für nachweisbar, fahrlässig verursachte Schäden am Instrument resp. den übrigen abgegebenen Gebrauchsgegenständen.
- Austritt** Beim Austritt ist das Instrument in gereinigtem Zustand und mit sämtlichem Zubehör versehen, dem Instrumentenverwalter abzugeben. Nach Rücksprache kann die Abgabe auch an den Musiklehrer resp. dem Dirigenten der Jugendband erfolgen.
- Beschädigungen am Instrument oder fehlendes Material sind durch den Bläser resp. den gesetzlichen Vertreter zu ersetzen oder zu entschädigen.
- Inkraftsetzung** Dieses Reglement wurde an der Mitgliederversammlung der Musikgesellschaft Aarwangen vom 30. 08 2010 genehmigt und in Kraft gesetzt.